

RS OGH 1972/6/15 9Os33/72, 13Os79/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1972

Norm

StGB §11 E

Rechtssatz

Im allgemeinen ist einem nicht auf pathologischer Grundlage im psychiatrischen Sinn entstandenen Affekt an sich (unbeschadet seines Grades) die Eigenschaft eines - aus dem Fehlen des biologischen Schuldelementes resultierenden - Schuldausschließungsgrundes nicht bzw im besonderen ausnahmsweise nur dort zuzuerkennen, wo sich eine - beispielsweise auf psychopathischer Basis entstandene - Affektlage in einem seelischen Ausnahmezustand manifestiert, welcher den übrigen im § 2 StG (nunmehr § 11 StGB) genannten Krankheitszuständen nach ihrer Bedeutung für die Willensbildung zumindest gleichwertig ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 33/72

Entscheidungstext OGH 15.06.1972 9 Os 33/72

Veröff: EvBl 1972/329 S 612

- 13 Os 79/77

Entscheidungstext OGH 15.09.1977 13 Os 79/77

Beisatz: Hochgradiger Affekt und retrograde Amnesie ohne pathologische Grundlage. (T1)

Schlagworte

Anmerkung: Vgl aber nunmehr den Wortlaut des § 11 StGB: "... oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung..."

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0090153

Dokumentnummer

JJR_19720615_OGH0002_0090OS00033_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at